

Pflege ist Schwerarbeit – Mehrfachbelastung des Pflegepersonals endlich anerkennen

Die Beschäftigten in den Altersheimen, Behinderteneinrichtungen und Spitälern erbringen täglich Höchstleistungen. Ihre Arbeit ist extrem fordernd: Unregelmäßige Dienste, Arbeiten in der Nacht, Heben und Stützen von Patientinnen und Patienten, Betreuen von Menschen in psychischen Ausnahmesituationen. Ihre Arbeit erfordert eine hohe und ständige Konzentration, da Fehler fatale Auswirkungen auf die betreuten Menschen haben können.

Dennoch ist es derzeit für die wenigsten in Pflegeberufen Beschäftigten möglich, die Schwerarbeitspension mit 60 Jahren anzutreten. Die gesetzlichen Grundlagen zur Schwerarbeitspension und die Schwerarbeitsverordnung — sowie die darauf basierende sehr strenge Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes — normieren Anspruchsvoraussetzungen, die viele Berufsangehörige vom Zugang zur Schwerarbeitspension ausschließen.

Im geltenden Recht zeigen sich gleich mehrere Problemstellen:

Psychisch belastende Arbeit ist zu eng gefasst:

Psychische Belastungen begründen im Wesentlichen nur dann einen Anspruch auf Schwerarbeitspension, wenn es sich um die berufsbedingte Pflege in der Hospiz- und Palliativmedizin oder um die Betreuung von Menschen mit einem Pflegebedarf zumindest der Pflegestufe 5 handelt.

Mehrfachbelastungen werden nicht berücksichtigt:

Mehrfachbelastungen durch physisch und psychisch schwere Arbeit, wie sie in Pflegeberufen häufig vorliegt, wird nicht als Schwerarbeit anerkannt. Wenn mehrere Tatbestände der Schwerarbeitsverordnung vorliegen (z.B. Nachtdienst und schwere körperliche Arbeit), aber die jeweiligen Voraussetzungen einzeln betrachtet nicht erreicht werden, ist der Weg zur Schwerarbeitspension versperrt.

Reine Nachtarbeit wird nicht als Schwerarbeit anerkannt:

Reine Nachtarbeit gilt nicht als Schwerarbeit, obwohl wissenschaftliche Erkenntnisse mittlerweile belegen, dass reine Nachtarbeit ebenso belastend und gesundheitsschädlich wie Schicht- und Wechseldienst ist.

Kalorienverbrauch ist an 15 Tagen im Monat nötig:

Schwere körperliche Arbeit liegt bei einem Kalorienverbrauch von mindestens 2.000 Kilokalorien bei Männern und 1.400 Kilokalorien bei Frauen vor. Damit ein Monat jedoch als Schwerarbeitsmonat anerkannt wird, muss ein solcher Kalorienverbrauch an mindestens 15 Arbeitstagen im Monat vorliegen. In Gesundheits- und Pflegeberufen ist es jedoch üblich, dass beispielsweise in 12-Stunden-Schichten gearbeitet wird und dadurch pro Monat nur 13 Arbeitstage vorliegen, sodass kein Schwerarbeitsmonat erworben werden kann.

Schul- und Ausbildungszeiten werden nicht als Versicherungszeiten anerkannt:

Um in Schwerarbeitspension gehen zu können, müssen — zusätzlich zu ausreichenden Schwerarbeitszeiten — mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) in der Pensionsversicherung vorliegen. Schul- und Ausbildungszeiten werden — obwohl sie in hohem Ausmaß Praxiszeiten beinhalten — in vielen Fällen nicht als Versicherungszeiten angerechnet. Dadurch können viele Beschäftigte die Anspruchsvoraussetzungen für die Schwerarbeitspension erst weit nach dem 60. Lebensjahr erfüllen.

Hohe Abschläge bei Invaliditätspension:

Wenn Menschen, die Schwerarbeit verrichtet haben, bereits vor dem 60. Lebensjahr nicht mehr arbeitsfähig sind, dann sind sie gezwungen eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension in Anspruch zu nehmen. Diese ist dann mit wesentlich höheren Abschlägen (max. 13,8 Prozent) als die Schwerarbeitspension (max. 9 Prozent) verbunden.

Damit die Beschäftigten in den Gesundheits- und Pflegeberufen eine faire Chance auf das Erreichen der Schwerarbeitspension haben, braucht es folgende Verbesserungen:

1. Berufsbedingte Pflege und Betreuung muss als eigener Schwerarbeitstatbestand in die Schwerarbeitsverordnung aufgenommen werden. Pflegetätigkeiten sind gerade aufgrund der körperlichen und psychischen Mehrfachbelastung Schwerarbeit. Eine isolierte Betrachtung von Nacharbeit, körperlicher oder psychischer Belastung greift bei diesen Berufen zu kurz.
2. Schul- und Ausbildungszeiten müssen als Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung angerechnet werden. Außerdem muss der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten günstiger werden, damit es für Betroffene wieder eine realistisch machbare Möglichkeit darstellt, Versicherungszeiten zu erwerben.
3. Schwerarbeitszeiten sollen abschlagsmindernd bei der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension angerechnet werden. Ein verminderter Abschlag bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten hat bereits 2012 bis 2015 gegolten. Die damalige Regelung sah vor, dass bei Inanspruchnahme einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension vor Vollendung des 60. Lebensjahres und Vorliegen von mindestens 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb der letzten 240 Kalendermonate der Abschlag — wie bei der Schwerarbeitspension — max. 9 Prozent beträgt. Diese Regelung soll wieder eingeführt werden.

Antrag:

Die 8. Kammervollversammlung der 15. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg fordert die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, im Sinne der obigen Forderungen Verbesserungen für die Beschäftigten in der Pflege umzusetzen.



Für die FSG-Fraktion
Peter Eder

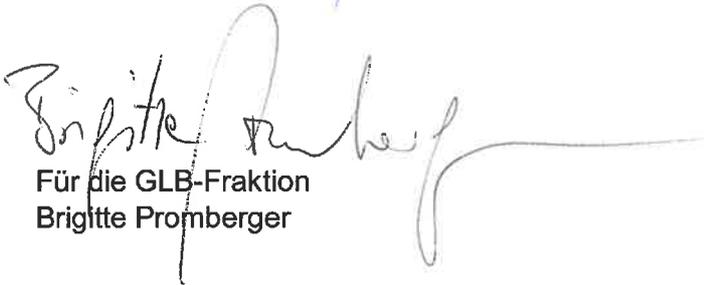
Für die ÖAAB/FCG-Fraktion
DI (FH) Johann Grünwald



Für die FA-Fraktion
Frank Conrads



Für die AUGÉ/UG-Fraktion
Klaus Brandhuber



Für die GLB-Fraktion
Brigitte Promberger

Salzburg, am 20. Oktober 2022